

Einkaufsbedingungen

Heinz Arens GmbH, Siemensstrasse 12, D-57439 Attendorn

I. Gültigkeit/Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung der Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellungen und Abnahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können per Telefax, aber auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht zwei Arbeitstage nach Zugang widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen, und in Absprache mit dem Besteller zu regeln.

III. Zahlungen

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die gesetzliche MwSt. ist nicht im Preis enthalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Zahlungen beinhalten keinerlei Anerkennung.
3. Bei „frei Haus“ Lieferungen ist der in der Bestellung ausgewiesene Preis bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Aufrechnungs-, und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt seine Forderungen gegen ihn abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
7. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, oder andere einzureichende Dokumente der Qualitätssicherung vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung, und sind spätestens mit der Rechnung an uns zu übersenden. Sollten diese Dokumente zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs nicht vorliegen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der vereinbarten Dokumente.

IV. Mängelanzeige

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts-, und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Hierbei wird eine Nachfrist von 5 Stunden gesetzt.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Spezifikationen, Muster und ähnliche Gegenstände, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und Besteller, und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse, und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VI. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungende Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Sofern der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

VII. Umweltschutzauflagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß Gefahrstoffverordnung für Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe, das neuste EG-Sicherheitsdatenblatt nach EWG-91/155 den Erstmusterunterlagen unaufgefordert beizufügen, und dieses entsprechend der Verordnung zu aktualisieren.

VIII. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts-, und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinne von X. Nr. 1., ist der Lieferant auch verpflichtet etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 und 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten, und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen-, und Sachschäden zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass die vom Ihm gelieferten Produkte - speziell diese, die im direkten Kontakt mit den einzelnen Beschichtungsprozessen stehen - nicht silikonhaltig oder andere Substanzen enthalten, welche den Beschichtungsprozess unter Umständen stören können. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 150.000,00 speziell für diesen Fall abzuschließen bzw. dies in seiner vorhandenen Produkthaftpflichtversicherung entsprechend zu berücksichtigen.

Einkaufsbedingungen

Heinz Arens GmbH, Siemensstrasse 12, D-57439 Attendorn

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zur Sache des Bestellers (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
3. Soweit die dem Besteller gemäß vorstehenden Ziffern IX. Nr. 1. und IX. Nr. 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.
4. Der Lieferant behält sich im übrigen das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Dabei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderungen. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware oder Vorbehaltswaren auch nach Ziffern IX. Nr. 1. und IX. Nr. 2. bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab.
5. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche, sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs-, und/oder Verschuldungsbeiträge des Bestellers, nach Maßgabe des § 254 BGB, und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils, angemessen zu Gunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Der Besteller behält sich alle Rechte an den nach seinen Vorgaben gefertigten Zeichnungen, oder Erzeugnissen, sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
5. Eine Vernichtung oder ein Verkauf von Fertigungsmitteln, ist grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Besteller zulässig. Die Pflege, Instandhaltung und Erneuerung der vorgenannten Gegenstände obliegt dem Lieferanten.
6. Qualitätsbedingte Vorgaben werden in separat zu erstellenden entsprechenden Qualitätsvereinbarungen (QSV) festgelegt.
7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
8. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz-/Betriebssitzgericht zu verklagen.

9. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers auch Erfüllungsort.
10. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten, bis zu unserer Lieferadresse.
Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.

XI. Vertragsabschluss

1. Lieferverträge, Bestellungen, Annahmen, Lieferplanabrufe, Lieferavise, Gutschriften und Rechnungen, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich, durch Telefax, oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. Auf allen Schriftstücken ist die Lieferanten-, und/oder Bestellnummer, sowie die Steuernummer anzugeben.
2. Der vertragsrelevante Schriftwechsel ist mit dem Bereich „Einkauf“ zu führen. Absprachen mit anderen Bereichen oder Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Bereich „Einkauf“, in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

XII. Preise

1. Die geltenden Preise werden in den zwischen Besteller und Lieferant getroffenen Vereinbarungen festgelegt.
2. Die festgelegten Preise sind mindestens 1 Jahr bindend, beginnend ab Eingang der Offerte beim Besteller.
3. Die Preise gelten frei Werk (Lieferadresse), jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer. Die Nebenkosten sind auf Wunsch des Bestellers gesondert auszuweisen.
4. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise.